

48. Unterliegen Landflächen, welche in dem Bette eines öffentlichen Flusses nicht durch Anlegung von Stromregulierungswerken gewonnen, sondern unmittelbar durch Aufschüttung hergestellt worden sind, dem Okkupationsrechte der Uferigentümer nach §§. 263—266 A.L.R. I. 9? Gesetz, betr. die Befugnisse der Strombaubewaltung, vom 20. August 1883.

V. Civilsenat. Urth. v. 6. Mai 1891 i. S. W. (Rl.) w. Fiskus (Defl.).
Rep. V. 300/90.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger ist Eigentümer eines Ufergrundstückes an der schiffbaren Brahe in der Stadt B. Vorlängs der ursprünglichen Uferlinie liegt, unmittelbar mit dem alten Festlande zusammenhängend, im ehemaligen Flußbette eine anfangs der 70er Jahre entstandene Landfläche, in deren Besitz sich dormalen der Beklagte befindet. Der Kläger verlangt Zuerkennung entweder des Eigentumes an dieser Fläche oder doch die Befugnis, sich dieselbe durch Besitznehmung anzueignen, wenigstens gegen Erstattung der vom Beklagten auf die Gewinnung des Landes verwendeten Kosten. Der erste Richter hat den Beklagten verurteilt, die Streitfläche zu räumen und dem Kläger herauszugeben; der Berufungsrichter hat abändernd die Klage abgewiesen. Beide Vorderrichter haben festgestellt, daß das Streiftück durch planmäßige, vom Fiskus angeordnete Aufschüttung und nicht, wie der Kläger behauptet hatte, durch allmähliche Anspülung nach Erbauung der unmittelbar unterhalb liegenden Brücke entstanden ist.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Bei der rechtlichen Beurteilung der Sache kommen beide Instanzrichter zu verschiedenen Resultaten, obwohl sie von der gleichen tatsächlichen Grundlage ausgehen, und obwohl sie auch darin unter sich, wie mit der Entscheidung des vormaligen preußischen Obertribunales vom 5. Mai 1868,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 60 S. 44, übereinstimmen, daß die Vorschrift im §. 263 R.L.R. I. 9 nicht von solchen, wenn auch an das bisherige Festland sich anschließenden Erhöhungen des Fußbodens über den regelmäßigen (mittleren) Wasserstand zu verstehen sei, welche unmittelbar auf künstlichem Wege geschaffen worden sind, sondern nur von solchen natürlichen Anspülungen, deren Entstehung durch besondere, zu diesem Zwecke vorgenommene Strombauten ermöglicht oder erleichtert worden ist. Der Berufungsrichter nimmt mit dem Obertribunale an, daß, wenn der Eigentümer des Wasserlaufes selbst es sei, der jene rein künstlichen Bodenerhöhungen herstelle, er dadurch an seinem schon bestehenden Eigentume nichts ändere und dem Uferbesitzer weder Eigentum an dieser Bodenerhöhung, noch die Befugnis zu deren Okkupation verschaffe. Wenn man nun auch das „gemeine Eigentum des Staates“ an den öffentlichen Strömen (§. 21 R.L.R. II. 14) nicht als Eigentum im privatrechtlichen Sinne,

sondern mit dem ersten Richter im Gegensatze zu dem „besonderen“ Eigentume als den Inbegriff der staatlichen Hoheitsrechte über den Strom auffasse, den Strom aber im übrigen als eine in niemandes Sondereigentume stehende *res publica* betrachte, so sei doch kraft seiner Hoheitsrechte und -Pflichten (§§. 11. 12. 79 A.L.R. II. 15) der Staat befugt, innerhalb des Flußbettes Veränderungen (Erhöhungen wie Erniedrigungen des Bodens) vorzunehmen; die Erhöhungen blieben, wie der Fluß selbst, *res publicae*, würden aber kein Okkupationsobjekt für die Ufernachbarn. Ob die durch solche Anlagen vom Flusse abgedrängten Ufernachbarn Entschädigungsansprüche hätten, stehe nicht zur Untersuchung.

Der erste Richter dagegen findet in dem Gesetze, das nur für rein natürliche (§. 225 A.L.R. I. 9) und für durch Kunst hervorgerufene oder geförderte natürliche (§. 263 das.), nicht aber für rein künstliche Anlandungen Bestimmungen treffe, eine unbeabsichtigte Lücke, welche er aus dem Geiste des Gesetzes, namentlich aus der Stellung jener Bestimmungen in dem Abschnitte über die Erwerbung (des Eigentumes) von An- und Zuwüchsen dahin glaubt ausfüllen zu sollen, daß auch die rein künstlichen Anlandungen unter den gleichen Bedingungen wie die im §. 263 bezeichneten Anlandungen dem Okkupationsrechte des Ufereigentümers unterliegen, weil sie zu den An- und Zuwüchsen nach deren Begriffsbestimmung in §. 222 a. a. O. zu rechnen seien. Dieser Versuch einer Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht zu billigen. Schon die praktischen Konsequenzen desselben müssen Bedenken erregen. Denn will man den Adjazenten ein Recht zur Okkupation von Anlandungen, welche durch unmittelbare Aufschüttung von Erdmassen gebildet worden sind, zugestehen, so ist keine Grenze mehr zu finden gegenüber anderen Bodenerhöhungen, insbesondere, worauf es für die Praxis am meisten ankommen möchte, gegenüber solchen in öffentlichen Flüssen, namentlich auch nicht gegenüber den in solchen errichteten Bauwerken aller Art, sofern sie an das Ufer anstoßen.

Vgl. den in dem Urteile bei Gruchot Bd. 29 S. 680 behandelten Fall der Pflasterung des Spreebodens und der Errichtung eines Eisenbahnviaduktes im Spreebette.

Die mehr oder minder kunstreiche und kostspielige Art der Ausführung und die Verschiedenartigkeit des Materiales würden rechtlich einen Unter-

schied nicht begründen, auch zu einer praktisch sicheren Grenzbestimmung nicht führen können.

Aber auch vom rechtlichen Standpunkte aus gestatten die Gesetzesvorschriften die ausdehnende Auslegung des ersten Richters nicht. Seit der römisch-rechtliche Begriff der öffentlichen Flüsse als der perennierenden (l. 1 §§. 2—10. l. 3 Dig. de flumin. 43, 12) mit dem der schiffbaren vertauscht worden und der Unterschied zwischen *agri limitati* und *arcolonii* antiquiert ist, möchte sich schon für das gemeine Recht, zumal aber für das Allgem. Landrecht ein der Lehre von dem Eigentumserwerbe auf Grund des Uferrechtes zu Grunde liegender einheitlicher Rechtsgedanke wohl nicht mehr finden lassen. Es bleiben nur einzelne, von ihrem Grundgedanken losgerissene, gleichwohl aber in Geltung gebliebene, im Allgem. Landrechte zudem nach Zweckmäßigkeit- und Billigkeitsrückichten, zum Teil in wenig klarer Weise (§. 69 II. 15) modifizierte positive Rechtsätze übrig. Selbst die am naturgemähesten scheinende Vorschrift über den Erwerb der allmählichen Anspülungen (§. 225 I. 9) ist für solche Privatflüsse, die im Eigentume der Adjazenten stehen, müßig; und auch für sonstige, insbesondere für öffentliche Flüsse verfährt die Erwägung, daß die Anspülung unmerklich vor sich gehe, das Angespülte also gleichsam von selbst dem Festlande zuwachse, wenigstens dann nicht, wenn die Grenzen zwischen Land und Fluß kartiert und versteint sind, wie dieser Erwerb ja auch ebenso wie der der Inseln bei den *agri limitati* ausgeschlossen war (l. 16 Dig. de acquir. dom. 41, 1; l. 1 §§. 6. 7 Dig. de flumin. 43, 12). Ähnlich ermangeln des erkennbaren Rechtsgrundes die Unterscheidungen, ob der Eigentumserwerb durch Besitznehmung bedingt ist oder nicht. Auch die der Materie angewiesene Stellung unter der Rubrik: „Erwerbung der An- und Zuwüchse“ hilft zur Gewinnung eines Prinzips nichts, abgesehen davon, daß ein Teil der Vorschriften nicht hier, sondern bei den Vorschriften von öffentlichen Flüssen (II. 15) zu finden ist. Der ersterwähnte Abschnitt behandelt ohne streng systematische Ordnung Eigentumserwerb und -Verlust durch Änderungen des Wasserlaufes (§§. 223—274), durch Säen und Pflanzen (§§. 275—297), Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (§§. 298—323), Befruchtung von Tieren (§§. 324—326), Bauen auf fremdem Grund und an der Grenze (§§. 327—342). Die vorausgeschickte Begriffsbestimmung der An- und Zuwüchse,

Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die . . . von außen her bewirkt worden (§. 222), paßt auf manches in dem Abschnitte Behandelte gar nicht, z. B. auf Inseln; und bei den mancherlei zur Sprache gebrachten Verbindungen einer Sache mit einer anderen, namentlich beim Vermischen, Bearbeiten, Bauen, zeigen die Entscheidungen der Einzelfälle, daß es in jedem Falle erst der besonderen Bestimmung bedarf, welche von den mehreren zu einer Einheit verbundenen Sachen von jetzt ab im Sinne jener Begriffsbestimmung als die „Sache“, welche als deren „Vermehrung oder Verbesserung“, ja sogar, was überhaupt als eine einen Eigentumswechsel wirkende Verbindung angesehen werden soll. Die Entscheidungsgründe hierfür sind zudem vielfach nicht objektiven, sondern subjektiven Rücksichten (Einverständnis oder Handeln wider den Willen eines Beteiligten, guter oder böser Glaube) entnommen. Deshalb ist weder davon auszugehen, daß der Gesetzgeber seine Materie vollständig habe erschöpfen wollen, noch ist es möglich, einen unentschieden gelassenen Fall unmittelbar aus der Begriffsbestimmung des §. 222 zu beurteilen. Es bleibt nur übrig, die einzelnen positiven Vorschriften, soweit sie reichen, zur Anwendung zu bringen. Soweit keine Vorschriften bestehen, welche den Eintritt eines Eigentumswechsels oder den Anspruch auf einen Eigentumswechsel als Folge der unter den Sachen verschiedener Eigentümer eintretenden Verbindung anordnen, soweit bleiben die Eigentumsverhältnisse unverändert; derjenige, welcher den Eigentumswechsel in Anspruch nimmt, hat „die Vermutung gegen sich“. Deshalb handelt es sich auch bei dem Erwerbe von Land durch den Ufereigentümer aus einem nicht schon in seinem Eigentume stehenden Flußbette nicht etwa um den Nachweis, daß trotz der eingetretenen Veränderung der Oberfläche (Wasserfläche in Festland) die Eigentumsgrenzen unverändert geblieben seien, sondern um den Nachweis, daß ein positives Gesetz dem Ufereigentümer über seine bisherigen Grenzen hinaus Eigentum oder das Recht zum Eigentumserwerbe durch Okkupation gebe. Nun ist schon bei der von selbst vor sich gehenden (natürlichen) Anspülung nicht aus dem Begriffe des §. 222 klar, daß das Angepülte ein Zuwachs des Ufergrundstückes sei und sein müsse; dem Begriffe des durch vertikale Flächen abgegrenzten Grundeigentumes entsprechender wäre, es als Anwuchs an die Trockenubstanz des Flußbettes selbst anzusehen. Umsoweniger kann eine durch mensch-

lichen Willen erzeugte Bodenerhöhung im Flusse oder eine trocken gelegte Flußstrecke ohne positive Vorschrift als Anwuchs des neben dem Flusse liegenden Eigentumsstückes angesehen werden, auch dann nicht, wenn sie unmittelbar an dieses anstößt. Diese Erwägung aber nötigt dazu, die hierauf bezügliche Vorschrift der §§. 263—266 I. 9 streng nach ihrem Wortlaute zu interpretieren. Dieser setzt als den regelmäßigen Fall den voraus, daß es sich um die Verengerung oder Zuleitung eines Flußbettes in ausgedehnterem Umfange handelt, wovon die Grundstücke einer Mehrheit von Adjazenten berührt werden. Solche Verlandungen werden und können in der Regel nur durch besondere Bauten zu Wege gebracht werden, welche erst mittelbar, durch Beförderung der Alluvion, die Bildung trockenen Landes bewirken. Wird eine Flußkorrektur dieser Art von den Ufereigentümern selbst in einem ihnen gehörigen Privatflusse ausgeführt, so gehört den Ufereigentümern auch von selbst, je für ihre Strecke, das gewonnene Land ohne besondere Besitzergreifung; ebenso, wenn etwa (woran nach §. 29 A.L.R. I. 8 gedacht werden könnte) durch die Staatsgewalt die Fluß- und Ufereigentümer zu einer solchen Korrektur angehalten werden möchten. Auf diesen Fall kann also das Gesetz sich nicht beziehen; die Anwendbarkeit desselben beschränkt sich mithin auf Stromkorrekturen in öffentlichen Flüssen und in solchen Privatflüssen, welche ausnahmsweise nicht den Anliegern gehören. In dieser Beschränkung hat das Gesetz einen wohlverständlichen Sinn. Derartige größere Flußkorrekturen haben ihre wesentlichste Bedeutung für die Verbesserung des Flußlaufes selbst; die Anlandungen sind nicht sowohl ihr Zweck, als ihre unvermeidliche Folge, und der Gesetzgeber durfte von dem, was thatsächlich die Regel sein wird, ausgehend es zur gesetzlichen Fiktion erheben, daß die Absicht des Unternehmers nicht entscheidend auf den Erwerb dieser Anlandungen gerichtet sei, daß er vielmehr mit deren Erwerbe durch die Anlieger, für welche sie der Regel nach am wertvollsten sein werden, einverstanden sei, vorausgesetzt, daß dies ohne Opfer für den Unternehmer selbst geschehe. Deshalb ermächtigt das Gesetz die Anlieger zur Besitzergreifung und durch diese zum Eigentumserwerbe der Anlandungen gegen Ersatz der anteiligen Kosten, ohne dieselben zu Kostenbeiträgen für die Flußregulierungen dann zu nötigen, wenn sie die Früchte der Arbeit sich nicht aneignen wollen. Aber eben weil das Gesetz in dieser Weise

einen Willen des Unternehmers, den Erwerb der durch seine Thätigkeit gewonnenen Flächen dritten Personen, welche an und für sich kein Recht darauf haben, zu gestatten, für gewisse Fälle fingiert, dürfen diese Fälle nicht weiter ausgedehnt werden, als nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes zulässig ist. Das würde beispielsweise nicht der Fall sein bei Erhöhungen des Flußbettes durch besondere Bauwerke, welche erkennbar um ihrer selbst willen hergestellt werden (wie der oben erwähnte Eisenbahnviadukt in der Spree), aber auch nicht bei der bloßen, um ihrer selbst willen geschehenden Ausfüllung bestimmter Abschnitte des Flußbettes, mögen diese lediglich als freie Plätze oder als Unterlage für weitere bauliche Anlagen benützt werden sollen. Das erkennbare Unterscheidungszeichen, für welche Fälle das Gesetz die Absicht des Unternehmers, den Erwerb des gewonnenen Landes den Abjacenten zu gestatten, fingiert, ist nun die Art und Weise, in welcher die Landgewinnung vor sich geht: die Einengung oder Zulandung des Flußbettes durch Verkrippungen oder andere „bergleichen“, also mittelbar wirkende Anstalten. Dafür, daß nur solche gemeint sind, spricht insbesondere auch der Ausdruck „Zulanden“, welcher nur für das allmähliche Entstehen festen Landes durch Ablagerung der Sinkstoffe des Wassers, nicht für die direkte Ausfüllung des Flußbettes gebräuchlich ist. So verstanden stimmen die §§. 263 flg. a. a. D. in ihrem Grundgedanken auch mit dem Grundgedanken des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung, überein, wenngleich dieses Gesetz (§§. 5. 6) die Höhe der von dem Abjacenten dem Unternehmer zu zahlenden Vergütung anders und bestimmter normiert und den Eigentumserwerb durch die Abjacenten nicht von deren Willen abhängig macht, sondern von selbst eintreten läßt, dann aber, zur Vermeidung eines direkten Zahlungszwanges gegen die Abjacenten, ihnen den Besitz dieses ihres Eigentumes so lange vorenthält, als sie sich zur Zahlung jener Vergütung nicht willig finden. Auch dieses Gesetz, und darin beruht die grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Allgem. Landrechte, beschränkt den Eigentumserwerb der Abjacenten auf solche im Flußbette entstehende trodrene Flächen, welche durch die im öffentlichen Interesse anzulegenden Stromregulierungswerke gewonnen und in ihrem Bestehen für den Strom (als Objekt des öffentlichen Interesse) unnachteilig sind, also auf Flächen, die nicht um ihrer selbst willen geschaffen werden,

sondern das Nebenprodukt einer zu einem anderen Hauptzwecke ausgeführten Arbeit sind. Ob das Eine oder das Andere der Fall ist, soll nach dem Gesetze vom 20. August 1883 wie nach den landrechtlichen Vorschriften nicht, was kaum möglich sein würde, im Einzelfalle geprüft, sondern nach dem äußeren Kennzeichen der Entstehungsart der Landfläche beurteilt werden.

Es ließe sich — und darauf weist auch der Kläger hin — gegen diese strikte Auslegung der §§. 263 flg. einwenden, daß jede Bildung trockenen Landes im Flußbette (längs des Ufers) den bisherigen Abjzenten vom Flusse abdrängt und dadurch benachteiligt, und daß es die Absicht jener Vorschriften zu sein scheint, dem Abjzenten die Entschädigung für diesen Nachteil auf möglichst einfachem Wege dadurch zu verschaffen, daß sie ihm den Erwerb der ihn von dem Flusse trennenden neuen Landfläche gestatten. Allein dieser Einwand würde nicht nur zu weit führen, da das Okkupationsrecht des Anliegers danach auf Bauwerke aller Art, die ihn in der Benutzung des Flusses hindern, ausgedehnt werden müßte, sondern er ist überhaupt nur scheinbar berechtigt. Er geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß die bloße Thatsache des Anliegens an einem Flusse den Anspruch gegen den Eigentümer des Flusses oder gegen den über den Fluß Verfügungsberechtigten gebe, den Abjzenten in dem Vorteile dieses Anliegens nicht zu beeinträchtigen. Ein solches Recht des Abjzenten und eine entsprechende Pflicht des Flusseigentümers lassen sich aber aus dem bloßen Eigentume an Ufergrundstücken ebensowenig herleiten, als im übrigen ein Recht des Grundeigentümers darauf besteht, daß die Nachbargrundstücke in dem thatsächlich bestehenden, ihm zum Vorteile gereichenden Zustande erhalten bleiben. Soweit nicht ein Recht auf den Fortbestand dieses Zustandes erworben ist, erscheint der Vorteil dieses Zustandes als ein bloß zufälliger. Das wird auch vom Allgem. Landrechte speziell in Rücksicht auf die öffentlichen Flüsse anerkannt. Nach §. 70 A.L.R. II. 15 darf der Staat den Lauf solcher Flüsse vollständig verlegen und erwirbt dadurch das Verfügungsrecht über das verlassene Bett. Nach §. 71 das. muß er zwar die Anwohner des verlassenen Kanales vollständig entschädigen, aber, wie das Gesetz hinzufügt, so wie bei Landstraßen, und die Verlegung einer Landstraße berechtigt nicht jeden, der von der Lage der alten Straße thatsächlichen Vorteil hatte, zur Forderung der Schadloshaltung,

sondern nur den, welchem ein nutzbares Recht ausdrücklich mit Beziehung auf diese Straße vom Staate verliehen war (§. 6 das.).

Hiernach kann der Entscheidung des Berufungsrichters nur beigetreten werden, daß dem Kläger das Eigentum an der Streitfläche oder ein Anspruch auf Erwerbung dieses Eigentumes nicht zusteht."